



Liebe VfL-Mitglieder,

wie angekündigt stellen wir Ihnen im Vorfeld der diesjährigen Jahreshauptversammlung drei wesentliche Verträge für die mögliche Ausgliederung im Vorfeld zur Verfügung. Da wir alle fußballbegeisterte VfL-Fans, aber nicht unbedingt juristische Experten sind, möchten wir Ihnen einige erklärende Wort als Einleitung vor Ihrer Lektüre mit an die Hand geben.

1. Welche Verträge können Sie aktuell einsehen?

Sie erhalten drei Verträge zur Einsicht:

- die Neufassung der Vereinssatzung (VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.) („e.V.“)
- die Satzung der VfL Bochum 1848 GmbH und Co. KGaA („Kapitalgesellschaft“)
- der Gesellschaftsvertrag der VfL Bochum 1848 Geschäftsführungsgesellschaft mbH („Geschäftsführungsgesellschaft“)

2. Um welche Verträge und Vertragsbeziehungen handelt es sich genau?

Wie in den bisherigen Informationsveranstaltungen erläutert, wird im Falle einer Ausgliederung eine neue Kapitalgesellschaft gegründet: die oben genannte **GmbH und Co. KGaA**. In diese Gesellschaft wird dann der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des aktuellen Vereins (z.B. Profimannschaft, Werbeverträge, Personalverträge der Verwaltung etc.) übertragen. Nur an dieser Kapitalgesellschaft könnte sich zukünftig ein möglicher Gesellschafter beteiligen. Eigentümer der ausgegliederten Kapitalgesellschaft ist im ersten Schritt zu 100% der Verein. Im zweiten Schritt kann dann ein möglicher neuer Gesellschafter einen Anteil an dieser Kapitalgesellschaft erwerben.

Neben der Kapitalgesellschaft wird im Falle der Ausgliederung die sogenannte **VfL Bochum 1848 Geschäftsführungsgesellschaft** als GmbH gegründet. Diese GmbH muss zu **100%** im Besitz des Vereins bleiben. In dieser Geschäftsführungsgesellschaft würden nach der Ausgliederung die beiden Geschäftsführer (also der heutige Vereinsvorstand) angestellt werden, die wiederum in alleiniger Verantwortung das Tagesgeschäft der Kapitalgesellschaft leiten. Auf die Auswahl dieser Geschäftsführer und die operative Geschäftsführung nimmt somit auch zukünftig nur der Verein Einfluss und nicht ein möglicher Gesellschafter, der sich nur an der zuvor genannten Kapitalgesellschaft wirtschaftlich beteiligen kann.



VfL BOCHUM 1848
FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

Zum klaren Verständnis: Heute wählen unsere Vereinsmitglieder den Aufsichtsrat, und dieser bestimmt den Vorstand des Vereins (Sportvorstand und kaufmännischer Vorstand). Nach einer Ausgliederung bleibt dieser Prozess erhalten. Die Vereinsmitglieder wählen ebenfalls direkt das Vereinspräsidium (ehemals „Aufsichtsrat“). Dieses Vereinspräsidium bestimmt dann wiederum die Geschäftsführer (ehemals „Vorstand“) der Geschäftsführungsgesellschaft. Die wichtige Einflussnahme der Vereinsmitglieder bleibt somit erhalten.

Ein paar zusätzliche Hinweise zu den vorliegenden Verträgen:

In der zum Download vorliegenden Satzung der **VfL Bochum 1848 GmbH und Co. KGaA** („Kapitalgesellschaft“) wird in §6 die wichtige zuvor genannte alleinige Verantwortung der Geschäftsführungsgesellschaft (GmbH) für die Leitung des Tagesgeschäfts festgelegt. Zusätzlich beschreibt die Satzung in §13 die Rechte der Gesellschaftervertreter der Kapitalgesellschaft (also des Vereins und des eventuellen zukünftigen Mitgeschafter). Diese Rechte werden auf die gesetzlichen Rechte beschränkt. Dies beinhaltet primär die Auswahl der Wirtschaftsprüfer, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Gewinnverwendung im Falle von Bilanzgewinnen. Ein Mitspracherecht z.B. bei der Besetzung der Geschäftsführung besitzt ein möglicher Gesellschafter somit wie erwähnt nicht (sondern nur der Verein).

In dem ebenfalls zum Download vorliegenden Gesellschaftsvertrag der **VfL Bochum 1848 Geschäftsführungsgesellschaft** („GmbH“) wird u.a. in §3 festgelegt, dass der VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V. („Verein“) wie oben erläutert alleiniger Gesellschafter der Geschäftsführungsgesellschaft ist. In §4 wird zudem im Detail erläutert, für welche Geschäfte die Geschäftsführer der Geschäftsführungsgesellschaft (also der bisherige Vorstand) zukünftig die Zustimmung des Präsidiums (heutiger Aufsichtsrat) benötigen. Die Zustimmungspflichten bleiben unverändert. Auch zukünftig muss die Geschäftsführung für wichtige Verträge (z.B. Hauptsponsor, Transfergeschäfte, Spielerverträge, Planung für die DFL-Lizenz etc.) die Zustimmung des von den Mitgliedern gewählten Präsidiums (der heutige Aufsichtsrat) einholen. Es wird zudem in §7 beschrieben, dass der aktuelle Wirtschaftsrat des Vereins zukünftig als Wirtschaftsrat der Geschäftsführungsgesellschaft tätig sein wird, um direkt die Geschäftsführer (also den bisherigen Vorstand) zu beraten.

3. Welche Änderungen ergeben sich in der Neufassung der Vereinssatzung?

Im Falle einer Ausgliederung würde es zu einzelnen Änderungen und Ergänzungen in der aktuellen Fassung der Vereinssatzung kommen. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um die folgenden Punkte:



- An die Stelle des Aufsichtsrates im Verein tritt ein Präsidium (siehe §17), das wie bisher direkt von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- Das Präsidium wiederum wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (wie bisher), die den Vorstand des Vereins im Rechtssinne bilden.
- Wie auch heute bereits kann das Präsidium zukünftig ebenfalls Präsidiumsmitglieder direkt berufen (§17.1.b).
- Um die direkt von den Mitgliedern gewählten Präsidiumsmitglieder zukünftig zusätzlich zu stärken, wird in §17.5 die „doppelte Stimmenmehrheit“ festgelegt. Diese verlangt, dass für einen Beschluss des Präsidiums nicht nur allein die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Zusätzlich ist für einen Beschluss auch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen jener Präsidiumsmitglieder notwendig, die direkt von den Vereinsmitgliedern gewählt wurden.
- Die bisherigen hauptberuflichen Vorstandsmitglieder des Vereins werden wie zuvor beschrieben Geschäftsführer der Geschäftsführungsgesellschaft (GmbH) und leiten das operative Geschäft in der Kapitalgesellschaft.
- Der Wirtschaftsrat wird direkt bei der Geschäftsführungsgesellschaft (GmbH) angesiedelt (siehe §18.3a). Seine Kompetenzen bleiben inhaltlich unverändert. Der Vorsitzende des Wirtschaftsrats bleibt wie bisher Mitglied im Präsidium (bisheriger Aufsichtsrat).
- Der Fanvertreter im Präsidium (bisheriger Aufsichtsrat) wird zukünftig von den Mitgliedern nicht nur bestätigt, sondern direkt in das Präsidium gewählt (siehe § 17.1.a).
- Ein wichtiger Punkt: Wie in den Informationsveranstaltungen klar herausgestellt, betrachtet die Vereinsführung die sogenannte „50+1-Regelung“ als elementare Voraussetzung dafür, dass Vereine auch in Zukunft immer den vollen und alleinigen Einfluss auf die Besetzung der Geschäftsführung haben. Daher stellt die vorliegende Neufassung der Satzung in §18.3 klar, dass auch nach einem möglichen Wegfall der „50+1-Regelung“ eine Beteiligung an der Geschäftsführungsgesellschaft (GmbH) nur erfolgen kann, wenn mindestens 75% der wählenden Vereinsmitglieder den hierfür notwendigen Beschluss unterstützen würden. Diese Kondition unterstreicht den wichtigen Stellenwert der „50+1-Regelung“ aus Sicht des Vereins.
- Vereinsmitglieder können wie bisher Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen (siehe §14.3).



VfL BOCHUM 1848
FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

Das ist viel Information, und zum Teil ist diese auch eher „trockener Natur“. Wir hoffen dennoch, dass wir Ihnen mit den einführenden Hinweisen und Erläuterungen das Verständnis der vorliegenden Verträge erleichtern können. Sicherlich kann nicht jede Frage auf diesem Weg beantwortet werden. Wenn der Wunsch besteht, ist unser kaufmännischer Vorstand per Email jederzeit für Rückfragen unter engelbracht@vfl-bochum.de für Sie erreichbar.

Mit den besten Grüßen von der Castroper Straße!

Wilken Engelbracht und Christian Hochstätter